

NKF-CUIG: Die Belastungsverschiebung in die Zukunft geht weiter

Im September 2020 hatte das Land Nordrhein-Westfalen das Gesetz zur Isolierung der durch die COVID-19-Pandemie entstandenen Belastungen in den kommunalen Haushalten erlassen (s. Beitrag 13). Die Kommunen konnten die Pandemie-bedingten Mehraufwendungen und Mindererträge, zunächst für das Jahr 2020 zusammenstellen und haushaltsmäßig neutralisieren. Dazu war die Verbuchung des so ermittelten Betrages als außerordentlicher Ertrag in der Ergebnisrechnung erforderlich. Dadurch wurde der der formale Ausgleich nicht gefährdet.

Allerdings war der außerordentliche Ertrag eine fiktive Größe; während die Belastungen tatsächlich eingetreten waren oder erwartet wurden. Der Gesetzgeber hatte daher beschlossen, dass der außerordentliche Ertrag in der Bilanz (vor den üblichen Aktiva) aktiviert wurde. Er wird als Posten 0 mit der Bezeichnung „Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ bilanziert. Obwohl es sich nicht um Anlagegüter handelte, sollte die Position ab 2026 abgeschrieben werden. Hierfür war ein Zeitraum von 50 Jahren vorgesehen; d.h. die Haushalte der Jahre 2026ff. wurden bereits mit einer zusätzlichen Abschreibung vorbelastet. Der Systembruch wurde damit begründet, dass vermieden werden sollte, dass auf Grund der Pandemie vermehrt Kommunen in die Haushaltssicherung abgleiten.

Die Bilanz vermittelt daher nur ein unzureichendes Bild der tatsächlichen Lage der Kommune. Die Sonderrechnung muss also im Lage-/Rechenschaftsbericht zusätzlich erläutert werden. Zur Transparenz trägt das sicher nicht bei. Was ursprünglich für das Jahr 2020 gedacht war, wurde auf Grund der Fortsetzung der pandemischen Lage auf die Folgejahre ausgeweitet. Nun aber tritt ein weiterer Belastungsgrund hinzu. Seit Februar 2022 führt Russland Krieg gegen die Ukraine. Dadurch sind den Kommunen zusätzliche Belastungen, sei es durch die Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen, sei es durch sprunghaft gestiegene Energiekosten (so ausdrücklich in der Gesetzesbegründung zum erweiterten NKF-Covid-19Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF CUIG formuliert).

Hatte bereits das Land Niedersachsen (s. Beitrag 23) seine sehr ähnliche Regelung nicht nur auf COVID-19 sondern auf jede epidemische Lage ausgerichtet, so ist jetzt in Nordrhein-Westfalen eine ganz andere Herausforderung für die Kommunen zum Anlass genommen worden, den Anwendungsbereich der Abweichungen in der Rechnungslegung auszudehnen. Es ist zu befürchten, dass bei einer weiteren größeren externen Belastung eine erneute Ausweitung des NKF-CUIG gefordert werden wird. Das schon heute zwischen den Ländern differierende doppische Haushaltsrecht wird damit immer unübersichtlicher.

März 2023